

## Antrag auf Zulassung

**Herstellung von Alleinfuttermitteln zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer im eigenen Betrieb** unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln mit Fischmehl, Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat oder Blutprodukten

Rechtsgrundlage: Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 56/2013 dürfen Mischfuttermittel zur Fütterung an Nichtwiederkäuer, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthalten nur von Betrieben hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden und die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen.

Sofern ein Betrieb die Voraussetzungen nach Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 2 erfüllt, kann die zuständige Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion die Zulassung auch für Betriebe erteilen, die sowohl Mischfuttermittel für Wiederkäuer als auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere herstellen.

**Hinweis: Blutmehl ist kein Blutprodukt**

### **Antragsteller „Betriebsstätte“:**

Firmenbezeichnung:		
Betriebsinhaber (Name, Vorname)		
Straße:	PLZ:	Ort
Verantwortlicher / Ansprechpartner:	VVVO-Nr (HiT-Nr):	
Telefon / Fax:	E- Mail-Adresse:	

Hiermit beantrage ich zur **Herstellung von Alleinfuttermitteln** zur Fütterung an Nichtwiederkäuer im eigenen Betrieb eine **Zulassung**. Die dabei verwendeten Ergänzungsfuttermittel enthalten folgende Einzelfuttermittel:

- Fischmehl
- Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
- Verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen,
- Verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel  
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1 Buchstabe a, d, e, f) > 50 % Rohprotein

und/oder

- Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs  
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1 Buchstabe b) > 50 % Phosphor

und/oder

- Nichtwiederkäuer Blutprodukte  
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1 Buchstabe c) > 50 % Gesamtprotein

In meinem Betrieb werden **keine** Mischfuttermittel für Wiederkäuer hergestellt

In meinem Betrieb werden Mischfuttermittel für Wiederkäuer hergestellt

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit erkläre ich:

1. Die von mir beantragte Zulassung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.
2. Sofern in meinem Betrieb auch Mischfuttermittel für Wiederkäuer hergestellt werden bestätige ich ausdrücklich,
  - dass in meinem Betrieb die Herstellung, Lagerung, Verpackung und der Transport von Mischfuttermitteln zur Fütterung an Nichtwiederkäuer aus oder mit Fischmehl, Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Blutprodukten **räumlich** (körperlich) getrennt von der Herstellung, Lagerung, Verpackung und dem Transport von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer erfolgen.
  - dass der zuständigen Behörde mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über Ankäufe und Verwendung der o. g. Produkte und über Verkäufe von Mischfuttermitteln, die diese Produkte enthalten zur Verfügung gehalten werden.
  - dass die für Wiederkäuer bestimmten Mischfuttermittel regelmäßig mit einer für diesen Zweck validierten Analysemethode beprobt und auf nicht zugelassene Bestandteile tierischen Ursprungs untersucht werden (Verordnung (EG) Nr. 152/2009, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 51/2013).
3. Sofern sich meine betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die zuständige Behörde davon umgehend in Kenntnis setzen.
4. **Hinweis:** Nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt A erfolgt die Erfassung von zugelassenen/registrierten Betrieben in aktuellen und öffentlich zugänglichen Listen

Gesetzliche Vorschriften:

- VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlament und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
- VO (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln
- Verordnung (EU) Nr. 51/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 im Hinblick auf die Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei den amtlichen Futtermittelkontrollen

Ich bestätige die Angaben und Erklärungen mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_